

Jugendordnung

Basketballverband Saar



Stand: 15. Juli 2016

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Ordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des Basketballverband Saar e.V. Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind.



Jugendordnung (BV SAAR-JO)

§1 Präambel

1. Die Jugendordnung des Basketballverband SAAR e. V. (BV SAAR) regelt die Zuständigkeiten und Organisation der Jugend und ergänzt die DBB-Jugendordnung (DBB-JO) für den Betrieb des BV SAAR.
2. Aufgabe und Zweck der Basketballjugend des Saarlandes (BJS) ist die Förderung des Basketballsports für Jugendliche.

§2 Basketballjugend des Saarlandes (BJS)

1. Die BJS verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Basketballbundes (DBB) und des BV SAAR und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung ihrer aus dem Haushalt des BV SAAR zufließenden Mittel.
2. Der Nachweis hierüber erfolgt im Haushalt des BV SAAR.

§3 Mitglieder

Angehörige der BJS sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die einem Verein des BV SAAR angehören sowie alle Erwachsenen, die im Rahmen der Jugendarbeit des BV SAAR eine Funktion ausüben.

§4 Organe

Die Organe der BJS sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendbeirat
- c) der engere Jugendausschuss
- d) der erweiterte Jugendausschuss

§5 Jugendtag

1. Der Jugendtag wird vom Ressortleiter Jugend des BV SAAR oder einem hierfür Beauftragten einberufen.
2. Der Jugendtag soll am gleichen Ort und Tag wie der Verbandstag des BV SAAR stattfinden.
3. Die §§11-17 der Satzung des BV SAAR und die §§2-12 der Geschäfts- und Verwaltungsordnung (BV SAAR-GVO) sind sinngemäß anzuwenden, wenn und soweit diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt.

§6 Leitung, Stimmrecht

1. Die Leitung des Jugendtages obliegt dem Ressortleiter Jugend.
2. Die Teilnehmer des Jugendtages sind die Delegierten der Vereine bis zum Erreichen der nach der Satzung festgelegten Delegiertenzahl.
3. Diese richtet sich nach dem Kauf von Teilnehmerausweisen im Jugendbereich (Hinweis auf §11 der BV SAAR-Satzung).
4. Der BV SAAR Vorstand ist zum Jugendtag einzuladen. Seine Vertreter haben beratende Stimme.



Jugendordnung (BV SAAR-JO)

§7 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- b) Entlastung und Neuwahl des Jugendausschusses
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Behandlung von Anträgen
- e) Planung der Jugendarbeit
- f) Festlegung des Austragungsortes der Jugendmeisterschaften, Pokalspiele etc.

§8 Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat besteht aus
 - a) dem Ressortleiter Jugend
 - b) dem Jugendvertreter
 - c) der Jugendvertreterin
 - d) zwei weiteren Beisitzern, von denen einer weiblich sein sollte
 - e) dem Auswahltrainer für den männlichen Bereich
 - f) dem Auswahltrainer für den weiblichen Bereich
 - g) dem Referent für Miniwesen
 - h) dem Referent für Schulsport
 - i) den Jugendwarten aller Vereine
2. Der Jugendbeirat tritt in den Jahren zwischen den Jugendtagen zusammen.
3. Der Tagungsort wird vom geschäftsführenden Vorstand des BV SAAR festgelegt.
4. Für die Einberufung des Jugendbeirats ist §11 BV SAAR-Satzung entsprechend anzuwenden.
5. Die Aufgaben des Jugendbeirats ergeben sich aus §7 dieser Ordnung mit Ausnahme des Buchstabens b).
6. Die Entlastung des Jugendausschusses erfolgt durch die Jugendwarte aller Vereine (§8.1.i) im Jugendbeirat.
7. Der Jugendbeirat darf keine Änderung der Jugendordnung des BV SAAR beschließen.
8. Die Mitglieder des Jugendbeirats haben je eine Stimme.
9. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ressortleiter Jugend oder des von ihm benannten Vertreters.
10. Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Vereine ist nicht zulässig.
11. Die §§14, 15 und 17 der BV SAAR-Satzung sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich in der BV SAAR-Jugendordnung keine entgegenstehenden Bestimmungen befinden.

§9 Jugendausschuss

1. An der Spitze der BJS stehen der engere und erweiterte Jugendausschuss unter Vorsitz des Ressortleiters Jugend.
2. Dem Jugendausschuss obliegt die Behandlung aller Fragen der Jugendarbeit in enger Fühlungnahme mit den anderen Gremien des BV SAAR.



Jugendordnung (BV SAAR-JO)

§10 Engerer Jugendausschuss

1. Der engere Jugendausschuss des BV SAAR besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem Ressortleiter Jugend
 - b) dem Jugendvertreter
 - c) der Jugendvertreterin
 - d) zwei weiteren Beisitzern, von denen einer weiblich sein soll
2. Die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses von a) bis d) erfolgt alle drei Jahre, und die Wahl zu a) wird vom Verbandstag bestätigt.

§11 Erweiterter Jugendausschuss

Dem erweiterten Jugendausschuss gehören an:

- a) der engere Jugendausschuss gemäß §10
- b) die Jugendwarte aller Vereine
- c) der Referent für Minibasketball
- d) der Auswahltrainer für den männlichen Jugendbereich
- e) der Auswahltrainer für den weiblichen Jugendbereich
- f) der Referent für Schulsport

§12 Wahl Referent für Minibasketball

Der Referent für Minibasketball wird alle 3 Jahre gewählt, zusammen mit der Wahl nach §10 Abs.2.

§13 Wahl Referent für Schulsport

Der Referent für Schulsport wird alle 3 Jahre gewählt, zusammen mit der Wahl nach §10 Abs.2.

§14 Spielbetrieb

Für den Spielbetrieb der Jugend (Altersklasseneinteilung, Spielzeit, Jugendtreffen sowie Strafen und Sperren) gelten sinngemäß die einschlägigen Ordnungen des DBB und des BV SAAR.

§15 Teilnahmepflicht

1. Die Vereine des BV SAAR sind verpflichtet, am Jugendtag bzw. Jugendbeirat des BV SAAR teilzunehmen.
2. Kommen diese der Verpflichtung nicht nach, so wird eine Sonderumlage gemäß Strafenkatalog fällig.

§16 Strafen

1. Soweit Strafen nach dieser Ordnung ausgesprochen werden, sind diese binnen vierzehn Tagen auf das Konto des BV SAAR einzuzahlen.
2. Die Einlegung eines Rechtsmittels ist ohne Einfluss auf die Zahlungsfrist.



Jugendordnung (BV SAAR-JO)

3. Auf die Einhaltung der geltenden sonstigen Vorschriften (DBB-SO und BV SAAR-RO) wird besonders verwiesen.

§17 Verwendung von Strafen

Alle Strafgebühren aus dem Jugendbereich müssen nach Eingang bei BV SAAR auch dem Jugendbereich zugeführt werden.

§18 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Jugendordnung sind nur auf Beschluss des Jugendtages und mit Zustimmung des Verbandstages - mit einfacher Mehrheit - möglich.
2. Werden die Jugendordnung oder einzelne Teile dieser Ordnung vom Verbandstag abgelehnt, so ist vom Jugendtag zum nächsten Verbandstag eine neue Jugendordnung vorzulegen.

§19 Inkrafttreten

Die Jugendordnung des BV SAAR tritt ab 01.07.1985 in Kraft.

Änderungen zum 15.07.2016.